

## Mehr als Startschwierigkeiten

*Insieme Freiamt fördert Austausch zwischen KESB und Beiständen von Behinderten*

**Seit drei Jahren sind die Familiengerichte Vormundschaftsbehörde. Dass auch unter den privaten Beiständen von behinderten Menschen noch viel Unsicherheit herrscht, verdeutlichte der Infoanlass des Elternvereins Insieme Freiamt.**

*Lis Glavas*

Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht stellt einen grossen Systemwechsel dar. Sybille Bader (Tägerig) ist Vorstandsmitglied des Elternvereins Insieme Freiamt. «Das Thema beschäftigt uns noch immer an jeder Vorstandssitzung», erklärte sie bei der Begrüssung des zahlreichen Publikums. Sie ist auch Fachrichterin am Familiengericht Baden, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) am Bezirksgericht Baden. So kennt sie den grossen Bedarf an Praxiserfahrung aus beiden Positionen. «Insieme Freiamt versucht beim Praxistransfer aktiv mitzuarbeiten und sucht den Austausch mit den Behörden in unserem Einzugsgebiet.»

### Dschungel, den es zu erforschen gilt

Als Referent trat Walter Zimmermann auf, Leiter Revisorat am Familiengericht Baden. Für die Fragerunde standen Claudia Breitenstein, Fachrichterin am Familiengericht Bremgarten, und Benno Weber, Gerichtspräsident Familiengericht Muri, zur Verfügung. Walter Zimmermann erklärte: «Die Bezirksgerichte sind autonom, meine Aussagen stützen sich also auf die Praxis am Bezirksgericht Baden. Allerdings strebt die Fachgruppe Revisoren in ihrem Bereich eine Vereinheitlichung der kantonalen Standards an.» Die Revisoren prüfen die Berichte und Abrechnungen, welche die Beistände in der Regel alle zwei Jahre dem Familiengericht einzureichen haben. Die erhöhte Regelungsdichte setzt private Beistände von behinderten Menschen offensichtlich unter Druck. Im Verlaufe des Abends wurden die Vorteile aber deutlicher, speziell für die vielen betroffenen Angehörigen.

Die kantonale Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz hat ein Handbuch zum neuen Recht für private Mandatsträger und familienangehörige Beistände herausgegeben. «Ich weiss, es ist ein Dschungel, aber man muss sich informieren», erklärte Walter Zimmermann. Er konzentrierte sich hauptsächlich auf die gesetzlichen Anforderungen bei Berichterstattung und Rechnungslegung (siehe Kasten). «Manche privaten Beistände wissen nicht genau, was über IV, Ergänzungsleistungen oder Hilflosenentschädigung einforderbar ist.» Damit können Ansprüche von Mündeln wie auch von privaten Beiständen verloren gehen.

Wohnt das Mündel immer oder am Wochenende bei seinem Beistand, so hat dieser Anspruch auf Entschädigung im Rahmen des Budgets und Vermögens des Mündels. Es mache keinen Sinn, führte Walter Zimmermann aus, den Anspruch nur teilweise oder gar nicht geltend zu machen, damit Sohn oder Tochter später mehr zur Verfügung hat. «Ein Mandant kann nicht mehr als 37000 Franken ansparen. Nachher folgt die Kürzung der Ergänzungsleistungen.»

### Beistandschaft kann gesplittet werden

Ein älterer Zuhörer, Beistand seines Sohnes, klagte, er blicke da nicht mehr durch. Claudia Breitenstein wies ihn auf die Möglichkeit hin, die Beistandschaft zu splitten. Er kann weiterhin die «Personensorge» ausüben. Da seine Tochter eine kaufmännische Ausbildung hat, wäre sie prädestiniert für die Übernahme der «Vermögenssorge.» Diese kann auch an einen Beistand abgegeben werden, der nicht Angehöriger ist.

Es kamen auch Fragen zu Mandatsentschädigungen und Spesensätzen auf. Klarere Richtlinien wären erwünscht. «In 99 Prozent der Fälle gehe ich davon aus, dass Eltern drauflegen», erklärte Claudia Breitenstein. «Das ist ein Missstand. Doch Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigung unterliegen dem Bundesrecht. Wir sind nicht die richtigen Ansprechpartner.»

### **Dotierung der Familiengerichte ist auch ein Missstand**

Eine Mutter war anwesend, welche vor dem Systemwechsel 40 Jahre lang Beiständin ihres Sohnes war. Dann habe ihr das Familiengericht das Sorgerecht entzogen. Benno Weber erklärte: «Ohne Möglichkeit der Äusserung dürfen wir kein Mandat entziehen. Sonst ist etwas völlig falsch gelaufen.» Weshalb sie nicht rechtliches Gehör verlangt habe, fragte Claudia Breitenstein die Mutter. Die heutige Beiständin dieses Sohnes war anwesend. Die Mutter sei nach diesem Entscheid am Rande einer Depression gestanden, erklärte sie. Wie sie über ihr Recht auf Gehör informiert wurde, blieb offen.

Ein anderer Mann im Publikum sagte: «Mir ist es genauso ergangen. Ich sei zu alt für die Beistandschaft meines Sohnes, wurde mir erklärt. Glücklicherweise durfte mein anderer Sohn übernehmen. Das sei aber eine Sonderbewilligung, sagte man.» Benno Weber: «Es gibt keine Altersgrenze. Der Beistand muss nur erfüllen können, was das Gesetz verlangt. » Nach Inkrafttreten des neuen Rechts seien Fehleinschätzungen nicht auszuschliessen gewesen.

Ein Zuhörer erklärte: «Ich habe Hemmungen, mit meinen Anliegen ans Familiengericht zu gelangen, da es offenbar heillos überlastet ist.» Benno Weber gab zu bedenken: «Es gibt Kantone, deren Familiengerichte für die gleiche Anzahl Dossiers das Doppelte an Kapazität zur Verfügung haben. Die sehr enge personelle Situation hat Einfluss auf die Arbeit.» Claudia Breitenstein bat um Verständnis, wenn Anliegen von privaten Beiständen Behinderter nicht prioritär behandelt werden. Das Familiengericht des Bezirks Bremgarten ist mit nur zwei Fachrichterinnen dotiert. «Ich bin für rund 1000 Dossiers zuständig.» Dass sie Notfälle in Familien oder von jungen Erwachsenen prioritär behandeln muss, liegt auf der Hand.

Zwei Frauen relativierten die teilweise erschütternden Negativbeispiele mit ihren positiven Erfahrungen. «Ich sehe das Glas des Familiengerichts im Bezirk Bremgarten halb voll», erklärte eine erfahrene Mandatsträgerin.

Zu ihrem Informationsanlass kamen unerwartet viele Interessierte. Von links: Claudia Breitenstein, Sybille Bader, Walter Zimmermann, Benno Weber.

Bild: Lis Glavas